

# AUSFALLHAFTUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERS- VERSORGUNG BEGRENZEN

HAFTUNG BEI AUSFALL DES VERSICHERERS IM RAHMEN DER BETRIEBLICHEN  
ALTERSVERSORGUNG BEGRENZEN

**BESCHLUSS DES MIT-BUNDESVORSTANDS AM 6. MAI 2017 IN KÖLN**

**Die Durchführung und Finanzierung bestehender Versorgungszusagen mit Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge beinhaltet ein wachsendes Ausfallrisiko, das dann durch die Arbeitgeber auf der Grundlage der Subsidiärhaftung zu kompensieren ist. Vor diesem Hintergrund tritt die MIT dafür ein:**

- Die Haftung für den Arbeitgeber auszuschließen.
- Zu diesem Zweck soll insbesondere § 1 Abs. 3 BetrAVG normieren, dass der Arbeitgeber von seiner Haftung befreit ist, wenn die Einrichtung der externen betrieblichen Altersvorsorge erfolgt ist und der Arbeitgeber den Beitragszahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

**Begründung:**

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist neben der gesetzlichen Rentenversicherung ein Schlüsselement der Alterssicherung und Altersvorsorge in Deutschland. Die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen sind seit 1974 im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) zusammengefasst und in wesentlichen Elementen zuletzt im Jahre 2005 aktualisiert worden. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen sind geprägt von einem ausdrücklichen Schutz der über den Betrieb geschaffenen Versorgungsanwartschaften. Der Arbeitgeber übernimmt im Sinne einer gesetzlich bestimmten Subsidiärhaftung weitreichende Garantien für die Werthaltigkeit und den Bestand der betrieblichen Versorgungsanwartschaften sowie deren Finanzierung. Insbesondere bei der seit 2001 für die Arbeitnehmer mit weitreichenden Rechten eingeführten betrieblichen Altersversorgung aus Entgeltumwandlung übernimmt der Arbeitgeber im Grunde die Zusicherung eines Beitragserhalts.